

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2025

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2025**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung von 1% je Kalendertag verhängt. Der Antrag wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach dem 31. Mai 2025 eingeht.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen sind bis zum 30. September über die Mehrfacheinreichung in ELAN möglich. Die Nachmeldung einzelner Flächen kann bis zum 31. Mai 2025 kürzungsfrei erfolgen. Für Flächen, die nach dem 31. Mai 2025 neu ins Flächenverzeichnis aufgenommen werden, kann keine Zuwendung gewährt werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2025, so ist dies über die Mehrfacheinreichung in ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen des Antrags sind nicht mehr zulässig, sobald

- Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/schriftlich)
- Sie von der Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, informiert wurden
- im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde

3. Flächenaufstellung

Die Bindung VF wird für jeden förderfähigen Schlag automatisch in ELAN gesetzt, wenn Sie eine gültige Bewilligung haben. In der Flächenaufstellung werden alle mit der Bindung VF versehenen Schläge aufgelistet.

4. Summenübersicht und Überprüfung der Anbauanteile

In der Anwendung ELAN-NRW können Sie im Menü unter „Flächenverzeichnis“, Schaltfläche „Summenübersicht“ Ihre Anbauanteile zum Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen überprüfen. Zu beachten ist, dass insbesondere die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen manuell zu prüfen sind (auf der Ackerfläche des Betriebes ist je Hauptfruchtart ein Mindestanteil von 10 % anzubauen. Bei einem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten können diese zusammengefasst werden, sodass der Mindestanteil von 10 % erreicht wird).

Wichtig: Bitte überprüfen Sie, ob Sie jeweils die korrekte Nutartcodierung ausgewählt haben. Bitte beachten Sie zudem, dass lediglich folgende vier Nutartcodierungen **in Reinkultur als großkörnige Leguminosen anerkannt werden: 210, 220, 230, 330.**

Ab 2023 fällt der NC für **Zuckermais (172)** unter **Mais (ohne Silomais) (171)** und der NC für **Dicke Bohne (222)** unter **Ackerbohnen/Dicke Bohnen (220)**. Sofern Sie Zuckermais oder Dicke Bohne angebaut haben, wählen Sie die **Zuordnung Gemüse, andernfalls Mais, bzw. Leguminose**. Die Hauptfruchtart Mais ändert sich dadurch nicht und auch die Dicke Bohne wird als großkörnige Leguminose angerechnet.

Eine Gewähr für die Richtigkeit der Summenübersicht wird nicht übernommen.

Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen können zu Verschiebungen der Anbauanteile an der Ackerfläche führen.

5. Wichtige Hinweise

Hauptfrucht ist diejenige Kultur, die sich im Zeitraum 01. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet. Ackerrandstreifen gemäß Art. 5 Abs. 3 GAP-Direktzahlungen Verordnung (GAPDZV) werden mit ihrem Bezugsschlag zusammengefasst.

Es gilt eine Bagatellgrenze von 500 €. Das entspricht 9,0909 Hektar (ohne Kombination mit dem ökologischen Landbau) bzw. 20 Hektar (mit Kombination mit dem ökologischen Landbau) Ackerfläche. Die Bagatellgrenze wird zum Grundantrag und zum ersten Auszahlungsantrag geprüft.

Verpflichtungsübernahmen sind nur im Rahmen eines eingetragenen Betriebswechsels oder einer Betriebsaufteilung möglich, sofern der Übernehmer über keine Bewilligung verfügt. Sollte der Übernehmer bereits eine vorhandene Bewilligung haben, ist keine Verpflichtungsübernahme erforderlich, da es sich um eine gesamtbetriebliche Maßnahme handelt.

Für eine Verpflichtungsübernahme reichen Sie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Verpflichtungsübernahmeerklärung bei Ihrer Kreisstelle ein. Bei einer Übersendung des Dokuments über das Antragstellerpostfach kann auf Ihre Unterschrift verzichtet werden. Die Unterschrift des Übergebers ist in jedem Fall erforderlich. Sofern Sie über keine Bewilligung verfügen, wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt. Sie haben die Möglichkeit einen Grundantrag mit Verpflichtungsbeginn 2026 zu stellen.

Förderfähig und somit für eine Auszahlung berechtigt sind alle Schläge des Betriebes, die als Ackerfläche zählen, nicht brachliegen und in Nordrhein-Westfalen (NRW) liegen. Dazu kommen alle Landschaftselemente, Ackerrandstreifen und Agroforstflächen, die einen förderfähigen Bezugsschlag haben.

Für die Berechnung der Anbauanteile werden sämtliche Ackerschläge eines Betriebes herangezogen, also auch alle Schläge außerhalb von NRW. Ebenso werden die Landschaftselemente, Ackerrandstreifen und Agroforstflächen für die Anbauanteile berücksichtigt.

6. Informationen zur Eingruppierung der Hauptfruchtarten

Allgemeine Angaben zum verwendeten NC (Nutzartcode)		Einstufung Hauptfruchtart	
NC	Kulturart	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung
144	Sommernenggetreide	4	Sommer-Mischkultur
150	Gemenge Getr./Leg.(mehr Getr./ohne Mais)		
702	Rollrasen		
866	Pflanzenmischung mit Hanf		
871	Wildpflanzenmischung (AUM-Maßnahme)		
910	Wildacker auf lw. Fläche		
912	Grassamenvermehrung		
913	Wildsamenvermehrung		
914	Versuchsflächen		
422	Kleegras	5	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
424	Ackergras		
433	Luzerne-Gras		
573	Uferrandstreifenprogramm (AUM-Maßnahme)		
576	Erosionsschutzstreifen (AUM-Maßnahme)		
425	Klee-Luzerne-Gemisch	6	feinkörnige Leguminosen- Mischkultur
432	Kleemischung		
434	Gras-Leguminosen (mehr Leg.)		
240	Erbsen/Bohnen - Gemische	7	großkörnige Leguminosen- Mischkultur
250	Gemenge Leg./ Getr.(mehr Leg./ohne Mais)		

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2025

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;
Stand: Februar 2025

Allgemeine Angaben zum verwendeten NC (Nutzartcode)		Einstufung Hauptfruchtart	
NC	Kulturart	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung
413	Futterrübe/Runkelrübe	1.1.3 Gattung: Beta (Rüben)	
603	Zuckerrüben		
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe		
911	Rübensamenvermehrung		
320	Sonnenblumen	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)	
604	Topinambur		
210	Futtererbsen	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbse)	
211	Gemüseerbse		
220	Ackerbohnen/ Dicke Bohne	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	
221	Wicken		
189	Chia	1.18.8 Gattung: Salvia (Salbei)	
662	Salbei (auch Buntschopf)		
112	Winterdurum (Hartweizen)	1.28.2.1 Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)	
115	Winterweichweizen		
118	Winter-Emmer/-Einkorn		
113	Sommerdurum (Hartweizen)	1.28.2.2 Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)	
116	Sommerweichweizen		
119	Sommer-Emmer/-Einkorn		
171	Mais (ohne Silomais)	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	
411	Silomais		
917	Mais – Mischkulturen		
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)		
183	Mohren-/Zuckerhirse	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)	
803	Sudangras, Zuckerhirse		
312	Sommerraps	2.1.2.1.2 Art: Raps (Brassica napus) (Sommer)	
414	Kohlrübe, Steckerübe		
620	Gemüserübe		
316	Sommerrübsen	2.1.2.2.2 Art: Rübsen (Brassica rapa) (Sommer)	
649	Gemüserübsen		
125	Wintermenggetreide	8 Wintermischkultur	
610	beetweiser Anbau Gemüse ab 5 Kulturen	V Gemüse	
611	beetweiser Anbau Gemüse bis 4 Kulturen		
650	beetweise Anbau Kräuter/Gewürz ab 5 Kulturen	K Küchenkräuter	
690	beetweise Anbau Kräuter/Gewürz bis 4 Kulturen		

Allgemeine Angaben zum verwendeten NC (Nutzartcode)		Einstufung Hauptfruchtart	
NC	Kulturart	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung
718	beetweise Anbau Zierpflanzen bis 4 Kulturen		Z Zierkräuter
720	beetweise Anbau Zierpflanzen ab 5 Kulturen		

7. Informationen zur weiteren Angabe von Kulturarten / Fruchtarten und deren Zuordnung zu den verschiedenen Anbauanteilen

Zum Anteil der Gemüse- und Gartenpflanzen gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
171	Mais (ohne Silomais), sofern es sich um Zuckermais handelt
211	Gemüseerbse
222	Linsen
220	Ackerbohnen/ Dicke Bohne, sofern es sich um die Dicke Bohne handelt
240	Erbsen/Bohnen - Gemische
510 bis 519	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2025 genannten Nutzarnten
610 bis 649	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2025 genannten Gemüsesorten/Küchenkräuter
650 bis 687, 690	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2025 genannten Küchenkräuter / Heil- und Gewürzpflanzen
702 bis 765	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2025 genannten Kulturarten/Fruchtarten
768 bis 776	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2025 genannten Nutzarnten
778 bis 796, 799	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2025 genannten Zierpflanzen

Der Anteil an **Gemüse- und anderen Gartengewächsen** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den großkörnigen Leguminosen zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
210	Futtererbsen
220	Ackerbohnen/ Dicke Bohne
230	Lupinen
330	Sojabohnen

Der **Anteil großkörniger Leguminosen** muss mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum Getreideanteil gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
112	Winterdurum (Hartweizen)
113	Sommerdurum (Hartweizen)
114	Winter-Dinkel
115	Winterweichweizen
116	Sommerweichweizen
118	Winter-Emmer/-Einkorn
119	Sommer-Emmer/-Einkorn
120	Sommer-Dinkel
121	Winterroggen
122	Sommerroggen
125	Wintermenggetreide
131	Wintergerste
132	Sommergerste
142	Winterhafer
143	Sommerhafer
144	Sommernenggetreide

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2025

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;
Stand: Februar 2025

NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
150	Gemenge Getr./Leg.(mehr Getr./ohne Mais)
156	Wintertriticale
157	Sommertriticale
188	Reis im Trockenanbau
704	Glanzgräser
760	Amerikanisches Pampasgras

Der **Getreideanteil** darf höchstens 66,00 % an der Ackerfläche ausmachen.

Hinweis: Wechselweizen mit Einsaat vor dem 01.01.2025 ist mit der Nutzartcodierung 115 – Winterweichweizen anzugeben. Wechselweizen mit Einsaat ab dem 01.01.2025 ist mit der Nutzartcodierung 116 – Sommerweichweizen anzugeben.